



PROTOKOLL GEMEINDERAT KLOTEN

04.10.2022 Beschluss Nr. 11-2022 Entschädigungsverordnung (EntschVO); Totalrevision

0.0.1.2 Verordnungen

Entschädigungsverordnung (EntschVO); Totalrevision

Mit Beschluss Nr. 95-2022 vom 19. April 2022 hat der Stadtrat dem Gemeinderat eine Teilrevision der Entschädigungsverordnung beantragt. In der Zwischenzeit hat sich herausgestellt, dass die Vorlage in der Systematik juristisch nicht korrekt verfasst wurde und dass bei einer Überarbeitung mit dem neuen Rechtssetzungsprogramm LexWork aufgrund der zahlreichen Streichungen und Neuformulierungen ein sehr schwer lesbarer Gesetzestext resultiert. Nach Rücksprache des Stadtpräsidenten mit dem Präsidenten der GRPK zieht der Stadtrat die Vorlage 95-2022 zurück und ersetzt diese durch den nachfolgenden Beschluss über eine Totalrevision. Gegenüber dem Antrag 95-2022 wurden materiell keine Änderungen gemacht, sondern nur zwei begriffliche Fehler ("Büro" ersetzt durch "Ratsleitung"; und "Schulbehörde" ersetzt durch "Schulpflege") und Orthographiefehler korrigiert.

Im Zuge der Totalrevision 2022 sollen folgende wesentlichen Anpassungen und Änderungen vorgenommen werden:

1. Anpassung der Entschädigungsansätze

Die Entschädigungsansätze sollen moderat um ca. 10% (gerundet) angepasst werden. Damit soll der Lohnentwicklung während der vergangenen 20 Jahre Rechnung getragen werden. Eine Ausnahme bildet die Pauschalentschädigung der Mitglieder der Grundsteuerkommission, welche heute deutlich zu tief angesetzt ist. Sie soll neu auf Fr. 2'500.00/Jahr angehoben werden, da diese Aufgabe mit einem sehr hohen Arbeitsaufwand, umfangreichem Aktenstudium und einer hohen Verantwortung verbunden ist. Weiter wurden auch die Ansätze des Gemeinderates um rund 15% angehoben. Damit können sie einem ungefähren Vergleich mit umliegenden Gemeinden standhalten. Ein direkter Vergleich ist schwierig, da die anderen Parlamente ihre Entschädigungen nach anderen Funktionen gliedern (Parlamente, in den jedes Mitglied in einer Kommission vertreten ist) und auch die Ansätze für Sitzungsgelder voneinander abweichen.

2. Integration der Spesenpauschalen

Die bisherigen separat ausgewiesenen Pauschalspesen für Mitglieder des Stadtrats sollen neu in die Pauschalentschädigung inkludiert werden, weil das kantonale Steueramt diese Pauschalspesen ohnehin nicht als steuerfrei betrachtet und diese im Steuererklärungsverfahren bereits heute zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet werden. Mit diesen Änderungen werden die ehemaligen Pauschalspesen als Lohnbestandteil auch entsprechend sozialabgabenpflichtig (AHV/IV/EO, NBU, PK).

3. Neue Funktionen in der Schulpflege (Art. 3 Abs. 5)

Die Schulpflege wurde im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeordnung neu auf 6 Mitglieder (exkl. des Mitgliedes des Stadtrats für das Präsidium) verkleinert. Neu ist jedes Mitglied der Schulpflege einem sog. Begleitem pro Schuleinheit zugeordnet. Der Vorsitz in einem Begleitem soll neu mit einer zusätzlichen

Pauschalentschädigung von Fr. 1'800.00/Jahr entschädigt werden. Im Weiteren sollen Mitglieder der Schulpflege, welche Mitglied einer Unterkommission oder eines Ressorts sind, ebenfalls mit einer zusätzlichen Pauschalentschädigung von Fr. 3'600.00/Jahr entschädigt werden.

4. Wegfall der Pauschalentschädigungen für Präsidien in selbstständigen und unterstellten Kommissionen (Art. 3 Abs. 6 und Abs. 7 i.V.m. Abs. 9 und Abs. 10)
Die bisherigen Pauschalentschädigungen für 1. Vizepräsidien und teilweise sogar 2. Vizepräsidien bei der Schulpflege, der Sozialkommission sowie bei der Baukommission sollen inskünftig entfallen. Vizepräsidien in diesen Kommissionen werden neu generell mit einem 2. Sitzungsgeld entschädigt, wenn diese tatsächlich in Funktion sind und die Sitzung leiten.
5. Wegfall der Pauschalentschädigungen für Mitglieder beratender Kommissionen (Art. 3 Abs. 7)
Die Mitglieder von beratenden Kommissionen, die nicht in der Gemeindeordnung verankert sind (Kulturkommission und allenfalls weitere, neue beratende Kommissionen) sollen neu nur durch Tag- oder Sitzungsgelder entschädigt werden. Damit wird der tatsächliche, und je nach Geschäftslage variierende Arbeitsaufwand angemessen entschädigt. Bei der in der Gemeindeordnung verankerten Energiekommission wird eine Jahrespauschale pro Mitglied von Fr. 1'200 vorgeschlagen.
6. Regelung der entschädigungsfreien Mitarbeit von Verwaltungsmitarbeitenden (Art. 3 Abs. 12)
Die Mitarbeit von Mitarbeitenden der Verwaltung in Kommissionen und Behörden wird nicht separat entschädigt, soweit diese im Rahmen der Arbeitszeit geleistet werden.
7. Funktionäre/Funktionärinnen der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Gemeindeführungsorgans (Art. 5)
Die heute sehr detailliert aufgeschlüsselten Entschädigungen sollen neu durch den Stadtrat festgelegt werden. Dieser stützt sich dabei auf Quervergleiche und entsprechende Empfehlungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) bzw. des Amtes für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich (AMZ) ab.
8. Friedensrichter/in; Stadtammann; Betriebsbeamter/in (Art. 7 und 8)
Hier findet eine Angleichung an den bereits seit Jahren geltenden Status Quo statt, welcher besagt, dass diese gewählten Personen basierend auf dem Personalrecht der Stadt Kloten angestellt sind und ihre Gebühreneinnahmen demzufolge in die Stadtkasse fliessen.
9. Tag- und Sitzungsgelder (Art. 11)
Auch hier findet eine Erhöhung um ca. 10% statt. Die Entschädigung für Schulbesuche wird gestrichen, diese sind neu mit der Pauschalentschädigung der Schulpflegemitglieder abgegolten.
10. Pensionskasse (Art. 14)
Die Mitglieder des Stadtrates werden neu gemäss Reglement der Beamtenvorsorgekasse des Kantons Zürich (BVK) versichert. Bisher wurde für sie eine private sog. Kaderversicherung abgeschlossen.

Beschluss Stadtrat:

1. Das Geschäft mit Beschluss Nr. 95-2022 wird zurückgezogen.
2. Die vorliegende Totalrevision Entschädigungsverordnung (122.11) wird genehmigt und zu Händen des Gemeinderats verabschiedet.
3. Der Stadtrat wird gestützt auf die dannzumal genehmigte Entschädigungsverordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

Antrag Stadtrat:

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat den folgenden Beschluss:

1. Die vorliegende Totalrevision Entschädigungsverordnung (122.11) wird genehmigt.

Anträge Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK:

Die GRPK stellt einstimmig folgende zwei Änderungsanträge:

1. Artikel 3 Abs. 8:

«Für die Sitzungsteilnahme erhalten die Behördenmitglieder zusätzlich Tag- und Sitzungsgelder gemäss ~~Art. 12~~ Art. 11 dieser Verordnung.»

2. Artikel 10:

Alt: «Die Entschädigungen gemäss Art. 3 – ~~7~~ 6 und 11 dieser Verordnung werden im Rahmen der für das städtische Personal geltenden Bestimmung ohne besonderen Beschluss jährlich der Teuerung angepasst. Basis neu ist der 01.01.2022»

Begründung:

Korrektur der Verweise auf andere Artikel der Verordnung als Folge der Totalrevision (Anpassung Nummerierung).

Änderungsanträge aus den Fraktionen:

GLP-Fraktion:

- Artikel 3, Abs. 2: Gemeinderat

	Alt	neu
a. Mitglieder:	Fr. 1'900.00	Fr. 1'800.00
b. Ratspräsident/in zusätzlich:	Fr. 3'150.00	Fr. 3'000.00
f. Ratssekretär/in (ohne städtisches Personal), pro Protokoll:	Fr. 750.00	Fr. 720.00

- Artikel 3, Abs. 3.: Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) zusätzlich:

	Alt	neu
a. Präsident/in:	Fr. 12'500.00	Fr. 12'000.00
b. Sekretär/in (ohne städtisches Personal):	Fr. 10'000.00	Fr. 9'600.00
c. übrige Mitglieder:	Fr. 7'500.00	Fr. 7'200.00

Begründung:

Verzicht auf zusätzliche Erhöhung der Entschädigungen für Gemeinderatsmitglieder und -gremien. Dies im Sinne einer Vereinheitlichung der Erhöhungen (i.d.R. 10%).

FDP-Fraktion:

- Artikel 3, Abs. 4.: Stadtrat zusätzlich:
 - a. Stadtpräsident/in: Fr. 84'000.00
 - ~~b. 1. Vizepräsident/in: Fr. 64'000.00~~
 - c. übrige Mitglieder je: Fr. 58'000.00

- FDP-Fraktion; Artikel 3, Abs. 10. (nur, wenn Antrag zu Art. 3 Abs. 4 angenommen)

Vizepräsidien werden ~~wo nicht separat entschädigt~~, durch ein 2. Sitzungsgeld abgegolten, für Sitzungen, die durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten geleitet wurden.

Begründung:

Das Vizepräsidium des Stadtrats soll nicht separat entlohnt werden. Vielmehr soll bei Vertretung des Präsidiums ein doppeltes Sitzungsgeld ausgezahlt werden, wie bei anderen Behörden auch.

Beschluss:

1. Die Änderungsanträge der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission zu Artikel 3 Abs. 8: und zu Artikel 10 werden einstimmig angenommen.
2. Der Änderungsantrag der GLP-Fraktion zu Artikel 3, Abs. 2 wird mit 9 Ja- zu 17 Nein-Stimmen abgelehnt.
3. Der Änderungsantrag der GLP-Fraktion zu Artikel 3, Abs. 3 wird mit 9 Ja- zu 17 Nein-Stimmen abgelehnt.
4. Der Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu Artikel 3, Abs. 4 wird mit 5 Ja- zu 21 Nein-Stimmen abgelehnt. Infolgedessen wird der Änderungsantrag zu Artikel 3, Abs. 10 zurückgezogen.
5. Die vorliegende Totalrevision Entschädigungsverordnung (122.11) wird inkl. den beschlossenen Änderungen einstimmig genehmigt.

Mitteilung an:

- Gemeinderat
- Stadtrat
- Verwaltungsdirektor

Versandt: 05. Okt. 2022

Für getreuen Auszug:


Jacqueline Tanner
Ratssekretärin